

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des Oberrheins. 1808-1810

1809

54 (30.9.1809) Beylage zum Großherzoglich-Bad. Oberrheinischen
Provinzial-Blatt

Beylage

zu No. 54.

des Großherzogl. Badischen obernheinischen Provinzial-Blatts.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidation der Hilari Mayer-
schen Eheleute zu Nordweil.

(1) Schon im Jahre 1804 wurde von dem königl. württembergischen Oberamte Alpirsbach über das Vermögen des Hilari Meyers Kiefers von Nordweil die Gant erkannt, wie auch Liquidation gepflogen, und das Vermögen verfeilt. Allein da sämtliche Gantacten bey der Uebergabe des Ortes Nordweil an das Großherzogl. Haus Baden noch unvollständig zur diesseitigen Registratur gekommen; insbesondere aber das vorhandene Liquidationsprotokoll nicht gehörig durch Unterschriften beurkundet ist, so fällt es nothwendig zur endlichen Erledigung dieses Gantgeschäftes eine neuerliche Liquidation auf den 17. Oktober d. J. anzuordnen, bey welcher sämtliche Gläubiger bey Vermeidung des Ausschlusses vom vorhandenen Gantvermögen vor hiesiger Amtschreiberey zu erscheinen und ihre allenfällige Behelfe mitzubringen haben.

Zugleich wünschte man auch eine gütliche Beylegung dieses Gantgeschäftes dabey um so eher zu erzielen, als überhaupt schon bey der ehervorigen Behandlung und der bisherigen Vermögensverwaltung beträchtliche Kosten gemacht worden sind, und insbesondere die Frage, nach welchem Prioritätsgefesse bey einer förmlichen Gantverhandlung sürzuführen wäre, zweifelhaft ist, und noch zu mehreren Weitläufigkeiten führen dürfte. Es haben demnach die bey der Liquidation erscheinenden Bevollmächtigten sich auch hierwegen mit Gewalt versehen zu lassen. Kenzingen den 15. September 1809.

Großherzogl. Oberamt.

W e g e l.

Konkurs-Eröffnung gegen Franz Gottstein
von Hogschür.

(1) Gegen Franz Gottstein von Hogschür wird hiemit der Konkurs eröffnet, zur Schuldenliquidation und Verhandlung der Vorzugrechte Tagsfahrt auf den 28. Oktober d. J. angeordnet, und alle jene, welche an dem Konkurs-Vermögen irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, am genannten

Tage vor dem Kommissär zu Herrenschied entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Beweisurkunden vorzulegen, bey Strafe des Verlustes der Forderungen und Ausschlusses von der Masse.

Säckingen den 20. September 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

J. F. Wieland.

Vorladung der Gläubiger des Johann
Weissenberger zu Bühl.

(1) Die Gläubiger des in Gant verfallenen Johann Weissenberger Wagner zu Bühl werden zur Liquidation ihrer Schuldforderungen auf Samstag den 14. des Weinmonats unter Bedrohung des Ausschlusses von gegenwärtiger Konkursmasse anmit vorgeladen. Festsitzen den 13. September 1809.

Zum Großherzogthum Baden gehöriges
Justizamt.

T e u f e l.

Ediktal. Vorladung von Deserteurs und
Ausgetretenen.

(1) Nachbenannte theils desertirte, theils dem Rekrutirungsloos entwichene diesseitige Amtsuntergebene, als

Joseph Benz, von Allmannsdorf,

Joseph Schreiber, von Gailingen,

Joseph Horber, von Güttingen,

Joseph Niez, von Liggeningen,

werden anmit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von Dato bey unterzeichnetem Oberamt zu stellen, widrigenfalls gegen dieselben nach der Schärfe der Landesfürstlichen Gesetze gegen Deserteurs und Ausgetretene vorgefahren werden würde.

Konstanz den 18. September 1809.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

v. Christmar.

Ediktal. Vorladung des Mathias Zahner
von Hügelheim.

(1) Der gegenwärtig 30 Jahr alte Schneider Mathias Zahner von Hügelheim ist vor ungefähr 13 Jahren mit den Condeschen Truppen aus dem Land gezogen, und hat unterdessen nichts von sich hören lassen, es ist

Ihm aber ein Erbe von 54 fl. 10 kr. angefallen. — Derselbe wird deswegen aufgefordert, von dato an in 3 Monaten dahier zu erscheinen und über seinen Austritt Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls nach Verordnung der Landeskonstitution gegen ihn wird verfahren werden.

Verordnet Müllheim am 20. Septbr. 1809.
Großherzogl. Badisches Oberamt.

M a i e r.

Vorladung des Johann Mayer von Nirheim.

Der wegen Bagantenleben und bey sich geführten falschen Urkunden bey diesem Oberamt in Untersuchung gekommene, aber aus dem Verhaft entwichene vorgebliche Johann Mayer von Nirheim wird andurch öffentlich vorgeladen, sich binnen einer peremptorischen Frist von 6 Wochen bey diesem Oberamte um so gewisser zu stellen, widrigens er der ihm zur Last fallenden Verbrechen für überwiesen erklärt, und man gegen ihn nach den für abwesende Verbrecher bestimmten Landesgesetzen verfahren würde.

Waldkirch den 23. September 1809.
Großherzogl. Oberamt.

K r e d e r e r.

Vorladung des Fridlin Senft von Mauchen.

(2) Der seit 33 Jahren abwesende 74jährige Friedlin Senft von Mauchen, welcher im Jahre 1764 unter das ehemals Fürst. Bischöf. Baslische Schweizer Regiment von Eptingen in Militairdienst getreten, hat seit dieser Zeit nichts von sich hören lassen.

Derselbe oder dessen rechtmäßige Erben werden demnach aufgefordert, binnen Neun Monaten von ihrem wirklichen Aufenthalt der unterzeichneten Stelle Nachricht zu geben, widrigenfalls der gedachte Senft für tod angesehen, und dessen bisher in Administration gestandene Vermögen seinen darum ansuchenden nächsten Verwandten ohne Kauttion ausgeliefert werden wird. Verordnet bey Großherzogl. Oberamt Schliengen den 17. August 1809.

vdt. L e u f l e r.

Ediktalvorladung des Georg Nieders von Hecklingen.

(2) Der schon bereits 20 Jahre aus seinem Geburtsort Hecklingen unwissend wo? abwesende Georg Nieder, ein Becker seiner

Profession, oder seine allenfällige Abkömmlinge werden andurch aufgefordert, binnen 1 Jahr und 6 Wochen entweder in eigener Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte das unter Kuratie stehende Vermögen mit 3548 fl. 42 kr. in Empfang zu nehmen, widrigens dasselbe den hierum ansehenden nächsten Verwandten gegen Kauttion eingewantwortet werden wird.

Riegel den 26. July 1809.

Grundherrl. v. Henimisches Amt.
W i r t h.

Ediktalvorladung des Jakob Mayer von Todtnau.

(2) Ein gewisser Jakob Mayer von Todtnau ist schon vor 20 Jahren nach Ungarn gezogen, und hat seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen, obgleich er im Todtnauischen noch einige eigenthümliche Kapitalien besitzt.

Derselbe wird daher mit einer Frist von 9 Monaten unter dem Präjudiz vorgeladen, daß, wenn er innerhalb dieser Frist nicht erscheinen sollte, sein Vermögen gegen Kauttion seinen nächsten Auserwandten ausgefolgt würde. Schönau am 1. August 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.

A k e r m a n n.

Ediktal. Vorladung des Bernhard Gromann von Kasbach.

(2) Bernhard Gromann, Rothgerbergesell von Kasbach, befindet sich schon 26 Jahre außer Land abwesend, ohne daß von seinem Aufenthalt oder Teden seitdem etwas bekannt worden wäre.

Derselbe oder dessen allenfällige rechtmäßige Leibeserben werden anmit vorgeladen, sich in einer Frist von 9 Monaten zu melden und auszuweisen, weil im Gegentheil das pflegschaftliche in circa 600 fl. bestehende Vermögen den nächsten Intestaterben gegen Kauttion in Erbpflege werde verausfolgt werden.

Stühlingen den 14. August 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizamt.
v. S c h w a b.

Ediktal. Vorladung des Andreas Obser von Überlingen.

(3) Der hiesige Bürgererföhn Andreas Obser, welcher sich auf der Akademie zu Freiburg im Laufe dieses Jahres den theologischen Studien gewidmet, und von da sich bereits im abgewichenen Heumonate heimlich entfernt

hat, wird hierdurch peremptorisch aufgefodert, binnen Frist von 12 Wochen sich bey unterzeichneter Behörde zu stellen, und über die Ursache seiner Entweichung zu verantworten, widrigenfalls er dem gesetzlichen Präjudiz nicht entgehen dürfte.

Ubersingen am 31. August 1809.

Großherzogl. Badisches Obervogteyamt.
von Ehren.

Vorladung des Apotheker Joseph Giegler,
und des Chyrurg Ignaz Kunz von
Konstanz.

(3) Da der hiesige Bürgersohn und Apotheker Joseph Giegler, so wie der hiesige Bürger und Chyrurg Ignaz Kunz sich ohne obrigkeitliche Bewilligung seit längerer Zeit Landesabwesend befinden, so werden beyde hiemit ediktaliter aufgefodert, sich längstens binnen 3 Monaten à Dato um so mehr dahier zu stellen, und sich ihrer Abwesenheit wegen standhaft zu verantworten, als widrigenfalls gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden.

Ex Consilio Magistratus Konstanz den
22. August 1809.

Burkart.
Staudinger.

Vorladung Militärpflichtiger.

(2) Nachstehende abwesende Milizpflichtige Pursche, als:

Fidel Dellers von Steinenstadt, Zimmermann,

Johann Evangelist Schmid von Huttingen, Zimmermann,

Fridolin Kurz von Hach, Vogtey Auggen, Weber,

Eusebius Behringer von Auggen, Kiefer.

Dominik Rainer von Schliengen, Ziegler.

Johann Georg Rißmann von Tannenkirch, Kiefer,

Johann Georg Geitlinger von Weilmülingen, Weber,

Johann Georg Eichacker von Blansingen, Weber,

Konrad Metzger von Mauchen,

Martin Schneider, von Tannenkirch, Schneider,

Martin Kallmann von Blansingen, Schuster,

Franz Haber Flury von Steinenstadt, Kiefer,

Konrad Schneider von Wintersweiler, Schuster,

werden hierdurch aufgefodert, sich innerhalb 6 Wochen um so gewisser vor unterzeichneter Behörde einzufinden, als man sonst nach der Landeskonstitution — als gegen bösslich ausgetretene Unterthanen — gegen sie verfahren wird.

Verordnet Schliengen den 19. August 1809.
Großherzogl. Badisches Oberamt dahier.

Birn.

Vorladung des ledigen Johann Hansmann von Haslach.

(2) Johann Hansmann, lediger Glasergesell von Haslach, ist bey der letzten Rekruten Auslosung im verfloffenen Hornung mit No. 1. Rekrut geworden, hat sich aber bis daher nicht gestellt, und wird demnach hiemit ediktaliter aufgerufen, binnen 3 Wochen von Dato an um so gewisser sich dahier zu stellen, als widrigenfalls sein ihm bereits angefallenes Vermögen konfisziert werden wird.

Haslach am 11. September 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizamt.
Merlet.

Vorladung des entwichenen Tagelöhner Mathias Rist von Musbach.

(2) Schon von verfloffenen Weihnachten hat sich Mathias Rist, Tagelöhner von Musbach, mit Rücklassung seiner Frau und Kinder unter dem Vorgeben von Hause entfernt, daß er im Lande einen Verdienst suchen wolle, ohne sich seither wieder sehen oder etwas von seinem Aufenthalte hören zu lassen.

Derselbe wird daher aufgefodert, in Bälde nach Hause zu kommen und seine betrübtete Familie um so mehr außer Besorgnis zu setzen, als wir uns sonst genöthiget sehen, gegen ihn als einen bösslich Ausgetretenen weiter für zu fahren. Emmendingen den 11. Septbr. 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt Hochberg.
Baumüller.

Signalement.

Mathias Rist ist etlich und 56 Jahre alt, bester, starker Statur, etwas simpelhaft, trug bey seiner Entfernung einen Zwischkittel und Hosen, einen großen runden Filzhut und Bändelschuhe.

Vorladung des Joseph Höfle von Krozingen.

(2) Joseph Höfle von Krozingen, der durchs Loos zum Militairdienste bestimmt wurde, und sich gegenwärtig im Innland auf der Wanderschaft befindet, wird mit Frist von Vier Wochen bey Vermeidung der Konfiskation seines Vermögens und Verlust des Staatsbürgerrechts zur Rückkehr aufgefordert.

Staufen bey Oberamt den 7. Septbr. 1809.
Höfle.

Steygebäude Wippertskirch vorgehen werden.
Wasenweiler den 13. September 1809.

Versteigerung einer Ziegelhütte zu Schoppsheim.

(2) Die Stadt Schoppsheim gedenkt die derselben eigenthümlich zustehende Ziegelhütte, welche mit einer bequemen Wohnung versehen ist, auf Drey oder mehrere Jahre zu verlehnen. Es wird dieses mit dem Anhang bekannt gemacht, daß dem Beständer von der Stadt ein gewisses Holzquantum gegen billige Preise abgegeben werden solle, und daß diese Verlehnung auf Montag den 23. Oktober d. J. vorgenommen werde, als auf welchen Tag die Liebhaber Vormittags um 10 Uhr dahier auf dem Rathhaus sich einfänden, und die gemacht werdende annehimlichen Bedingungen vernehmen können. Jeder der Lust dazu bezeugt, muß über sein Vermögen und Herkommen obrigkeitliche Zeugnisse vorlegen.

Schoppsheim den 18. September 1809.
Bürgermeister und Rath.

Kaufanträge.

Haus und Güterverkauf.

(2) In Folge hoher Verfügung Großherzogl. Rentkammer der Provinz des Oberheins werden folgende Domänen salva Ratificatione in öffentlicher Steigerung verkauft werden.

a. Zu Grumingen den 23. Oktober d. J.

Das Bruderhäuschen nebst dem dazu gehörigen Felde von ungefähr 1 1/2 Viertel, unter der Verbindlichkeit, das erstere sogleich abzubrechen.

b. Zu Mördingen den 24. Oktober d. J.

2 Jauchert Weinberge im Langensfeld, 1 1/8 Fohrt. Acker auf dem neuen Weg, 7/8 Fohrt. Matten auf Kleinsteinen, 6/8 Fohrt. Matten auf dem Altgraben.

c. Zu Wippertskirch den 25. Oktober d. J.

1/8 Jauchert Garten.

Die Hauptbedingnisse dabey sind:

1. Daß für das Gütermaas keine Gewährschaft geleistet wird.
2. Muß der Kaufschilling in 6 Terminen, und zwar der erste binnen 14 Tagen baar, die andern aber in 5 vom Kaufstage an mit 5 Prozent verzinlichen Jahrsterminen bezahlt werden; jedoch werden auch an Zahlungsstatt Obligationen von der Amortisationskasse nach Maßgabe der in dem Regierungsblatt vom 12. Dezember 1808 Nro. 40 enthaltenen Bestimmung angenommen.
3. Werden auf das Gut die Staatslasten gleich andern bürgerlichen Gütern bedungen.
4. Wird das Eigenthumsrecht darauf vorbehalten, bis der Kaufschilling bezahlt seyn wird.

Die Steigerungsliebhaber werden hiezu unter dem Anhang höflich eingeladen, daß diese Steigerungen an jedem Tage Vormittags 10 Uhr, und zwar ad a. im Löwenwirthshause zu Oberriemsingen; ad b. auf der Gemeindefube zu Mördingen; ad c. aber in dem Prob-

Nachricht, das Aufhören der Viehseuche im Obergogteyamt Schönau betreffend.

(2) Die in den Monaten Juny und July, in einigen Vogteyen des disseitigen Obergogteyamts geherrschte Viehseuche, der flüchtige Zungenfress, oder die Mundseuche, auch nach Beschaffenheit der Umstände Klauenseuche genannt, hat seit 14 Tagen gänzlich aufgehört, und ist vorzüglich aus dem Orte Schönau, dann der Vogteyen Thunau, Wembach, Uzenfeld, Geschwend, Präg, Schönenberg, Aiteren, Todtnauerbergdorf, Todtnauerbergritte und Wieden verschwunden. — Dagegen sind die Vogteyen des Grundherrlichen Amtes Zell — Zell und Hög, die disseitige Vogtey Frönd, Bblen, Schlechtman, Brandenburg, Afersteeg, Muggenbrun, und die Stadt Todtnau gänzlich verschont geblieben, und der Anfall, der die Heerden auf dem Feldberg betraf, ist schon großentheils vorüber.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beytze gebracht, daß, da die Krankheit nicht tödtlich war, und auch keine schlimme Folgen für die Gesundheit des Viehes zurück ließ, der Viehhandel unbesorgt wieder eröffnet werden könne.

Verfügt beyrn Großherzogl. Obergogteyamt Schönau am 15. Sept. 1809.

Acker mann.